

# **Satzung**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen: Siedlerverein „Am Peter“.
2. Der Siedlerverein hat seinen Sitz in 99867 Gotha-Siebleben.
3. Der Siedlerverein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Registergericht einzutragen.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Der Siedlerverein „Am Peter“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Siedlerverein „Am Peter“ ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Siedlervereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Siedlervereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Siedlervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Zweck und Verwirklichung**

1. Der Siedlerverein dient dem Gemeinwohl, indem er sich in jeder zweckdienlichen Weise für die Förderung und Erhaltung des Familienheimes einsetzt.

Das Ziel aller Betätigungen ist die Förderung der Familie durch Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten und gesunden Lebensraumes für jedermann.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Hebung des Gemeinschaftssinnes und des Gedankens der Selbsthilfe, indem eine gute Nachbarschaft gepflegt und aktive Nachbarschaftshilfe geleistet wird;
- das Hinwirken auf die öffentliche Bereitstellung von Bauland für Familienheime;
- die fachliche Beratung der Eigenheimbesitzer bei der Anlage und Pflege von Gärten im Sinne einer ökologischen Landschaftspflege, unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes;
- die Pflege von Traditionen und Förderung eines geistig-kulturellen Lebens;
- die Aufgeschlossenheit und Zusammenarbeit mit allen in der Siedlung „Am Peter“ wohnenden Bürgern.

2. Der Siedlerverein „Am Peter“ ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er ist aufgeschlossen für die Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleichgerichteter Zielsetzung.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die ordentliche Mitgliedschaft in der Siedlergemeinschaft „Am Peter“ können alle Bürger der Siedlung „Am Peter“ erlangen, die Inhaber eines Eigenheims sind bzw. Interesse am Erwerb von Wohneigentum in der Siedlung haben.

Weiterhin können auch Personen Mitglied werden, die die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Siedlervereins durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen.

2. Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu stellen.

3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

4. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen.

5. Gegen diesen Bescheid kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides Einspruch bei der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit erheben. Über ein Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss bzw. Auflösung des Vereins. Der Austritt ist dem Vorstand bis spätestens 31. Oktober für das folgende Jahr schriftlich zu erklären.

7. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied

- a) trotz schriftlicher Mahnung drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen schuldhaft im Rückstand ist;
- b) die Interessen des Vereins und das Zusammengehörigkeitsgefühl verletzt, ein untragbares Verhältnis schafft und trotz Mahnung nichts verändert;
- c) ehrlose Handlungen begeht.

8. Gegen den Ausschluss, der vom Vorstand ausgesprochen und mit der schriftlichen Zustellung wirksam wird, ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

9. Mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses verliert der Ausgeschlossene die Berechtigung, an weiteren Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Vorzüge der Mitgliedschaft gehen verloren und es können keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen gestellt werden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen, den Beschlussfassungen und Wahlen teilzunehmen und alle Vorzüge einer Mitgliedschaft in Anspruch zu nehmen.

2. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Ziel- und Aufgabenstellung einen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Monatsbeitrag, spätestens am Ende eines Quartals, zu bezahlen.

3. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet; nach der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung sind diese beitragsfrei.

4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die aus dieser Satzung obliegenden Aufgaben zu erfüllen, die Interessen des Vereins zu wahren, sein Ansehen zu erhöhen und aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.

5. Stirbt ein Mitglied, so tritt der Ehepartner an seiner Statt. Will der Ehepartner die Mitgliedschaft nicht aufrechterhalten, so ist der Austritt dem Vorstand schriftlich zu erklären.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Siedlervereins „Am Peter“. Sie findet mindestens jährlich einmal als Jahreshauptversammlung statt.

2. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vorher bekanntzugeben. Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies die Belange des Vereins erfordern. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder, unter Angabe von Gründen dies schriftlich beantragt.

3. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

- a) die Satzung
- b) die Wahl und die Abberufung des Vorstandes und der Revisionskommission
- c) die Entgegennahme und Bestätigung des Rechenschaftsberichtes und des Revisionsberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes
- d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- e) die Einsprüche über Ablehnung von Aufnahmeanträgen sowie Einsprüche gegen Ausschlussbescheide
- f) die Auflösung des Vereins und
- g) alle weiteren Angelegenheiten, in denen der Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung in Anspruch nimmt.

4. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist durch den Vorstand innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres, schriftlich einzuberufen. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

5. Anträge der Mitglieder zur Jahreshauptversammlung, die einer Beschlussfassung bedürfen, sind mindestens sechs Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Rechtzeitig eingereichte Anträge der Mitglieder sind der Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung auch dann zu unterbreiten, wenn kein entsprechender Tagesordnungspunkt vorgesehen ist bzw. war.

6. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können nur beantragt werden, wenn die Dringlichkeit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anerkannt wird.

7. Anträge auf Satzungsänderungen bzw. Auflösung des Vereins dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

8. Die Rechte der Mitgliederversammlung werden durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit [Ausnahme der Abschnitte a) und f)] wahrgenommen.

Eine Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

9. Zur Gültigkeit des Beschlusses über die Ergänzung oder Abänderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

10. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder, die die Hälfte der eingetragenen Mitglieder in der Kartei umfassen muss. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung beschlossen werden.

11. Die Abstimmung erfolgt bei Wahlen zum Vorstand und der Revisionskommission durch Stimmzettel. Als gewählt gilt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. In allen anderen Angelegenheiten erfolgt die Abstimmung nach Ermessen des Vorsitzenden, sofern von den Mitgliedern kein bestimmter Abstimmungsmodus beantragt oder beschlossen wird.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 11 Mitgliedern, dem

- 1. und 2. Vorsitzenden
- einem Hauptkassierer
- einem Schriftführer und 7 Beisitzern.

Er wird auf die Dauer von 4 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

2. Vorzeitige Abberufung des Vorsitzenden bzw. einzelner Vorstandsmitglieder erfolgt gleichfalls durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. bzw. 2. Vorsitzenden jeweils alleine vertreten.

4. Der Vorsitzende hat die ihm obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgesetzt sind.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

5. Eine Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

6. Die Vorstandssitzungen finden quartalsweise bzw. nach Bedarf statt.

7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Barauslagen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstehen, sind gegen Quittung und auf Verlangen zu ersetzen.

8. Der Vorstand hat zu gewährleisten, dass die Mittel des Vereins nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden und keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Mitglieder sind keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins zu gewähren.

## **§ 9 Rechenschaftsbericht**

1. Über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Am Ende des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht und einen Kassenbericht zu erstellen.

2. Der Rechenschaftsbericht ist vom 1. Vorsitzenden in der Jahreshauptversammlung zu verlesen.

3. Den Kassenbericht gibt der Hauptkassierer.

Beide Berichte sind vorher vom Vorstand zu bestätigen.

## **§ 10 Finanzen**

1. Gemäß § 7 Punkt d) wird jährlich durch die Jahresversammlung die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschlossen.

2. Der Jahresbeitrag wird in der Regel quartalsweise entrichtet. Die Beiträge werden durch die Unterkassierer eingenommen und beim Hauptkassierer abgerechnet.

3. Tritt ein neues Mitglied dem Siedlerverein bei, so hat es den Jahresanteil, Beginn vom Monat des Beitritts, zu zahlen.

4. Erlischt die Mitgliedschaft durch Tod und führt der Ehepartner die Mitgliedschaft durch Antrag weiter, sind die Beiträge wie bisher weiter zu entrichten.

5. Einnahmen des Vereins sind:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden, Zuschüsse
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen
- d) Sonstige Einnahmen.

6. Durch den Vorstand ist ein konkreter, übersichtlicher und laufender Nachweis über alle Einnahmen und Ausgaben zu führen.

7. Alle dem Verein gehörenden finanziellen Mittel sind zu ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, entsprechend dem im § 3 genannten Zweck, zu verwenden.

8. Mit den Mitteln ist sorgfältig und verantwortungsbewusst umzugehen.

9. Der Vorstand ist verpflichtet, der Revisionskommission und anderen berechtigten Kontrollorganen einen lückenlosen Nachweis über die Finanzen des Vereins jederzeit vorzulegen.

## **§ 11 Revision**

1. Von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) werden drei Revisoren gewählt.
2. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
3. Durch die Revisoren ist mindestens zweimal jährlich eine Prüfung der Kassengeschäfte vor
4. Über die Revision sind Niederschriften anzufertigen. In der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat die Kommission dazu Bericht zu erstatten.

## **§ 12 Auflösung des Siedlervereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf der Grundlage des § 7, Punkt 10 erfolgen.

Bei Auflösung des Siedlervereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Siedlervereins an die Stadt Gotha, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Zeitpunkt des Inkrafttretens**

Diese von der Mitgliederversammlung, am 16.12.1995 beschlossene Satzung tritt mit seiner Beurkundung in Kraft.

Die Satzung des Siedlervereins wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.04.2017 in dem § 1, § 10 und § 12 geändert oder neu gefasst. Die beschlossene Änderung bzw. Neufassung tritt mit seiner Beurkundung vom 23.10.2017 (Urkundenrolle Nr. 1942/2017) in Kraft.